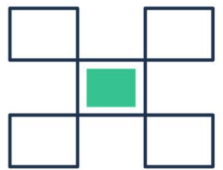


Strategy Alert

Bonds



Britisches Unterhaus votiert für Brexit-Verschiebung



Im Fokus

Brexit

- Unterhaus stimmt mit 412 zu 202 Stimmen für eine Verschiebung des Brexit-Termins
- Unterhaus lehnt zweites Plebiszit mit überwältigender Mehrheit ab
- Britische Regierung bleibt vorerst Herr des Verfahrens

Uwe Burkert
Chefvolkswirt und Leiter des Bereichs Research

Autor:

Dirk Chlench
Senior Economist
+49 711 127-76136
dirk.chlench@LBBW.de

Es gibt auch gute Tage für Theresa May

Es gibt auch gute Tage für Theresa May, ihr in das Unterhaus eingebrachte Gesetzesentwurf, den Brexit-Termin zu verschieben, wurde am gestrigen Abend mit einer deutlichen Mehrheit von 412 zu 202 Stimmen angenommen. Die leidgeprüfte Premierministerin wird es daher nur als Schönheitsfehler ansehen, dass sieben Mitglieder des Kabinetts gegen den Entwurf ihrer eigenen Premierministerin gestimmt haben. Theresa May erklärte, dass das Parlament das Heft des Handelns am 25. März übernehmen könne, sollte das Parlament ihr mit der EU ausgehandeltes Austrittsabkommen in der für Mittwoch nächster Woche angesetzten Abstimmung ablehnen. Diese Zusicherung der Premierministerin dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass ein von der Labour-Abgeordneten Hilary Benn eingebrachter Gesetzesentwurf mit 314 zu 312 Stimmen abgelehnt wurde. Dieser Gesetzesentwurf sah vor, dass das Unterhaus selbst, und nicht die Regierung, den Abstimmungsprozess bestimmen soll.

LBBWResearch@LBBW.de

LBBW_Research

Guter Tag für Theresa May

0,855

EURGBP

Der Kurs des Euro gegenüber dem Pfund Sterling reagierte kaum auf die Entscheidungen des britischen Unterhauses.

Der Antrag auf ein zweites Plebiszit wurde mit zwar mit einer

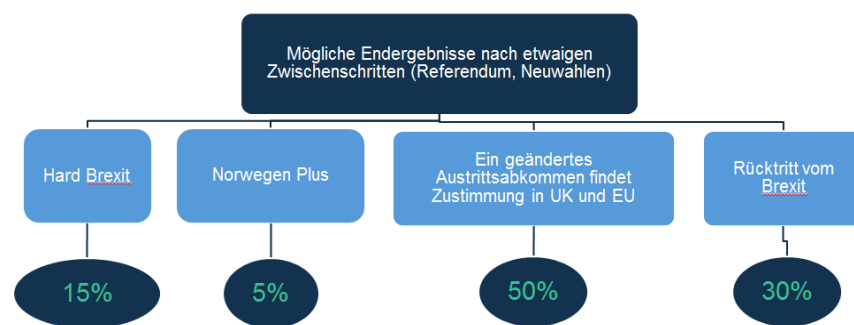
überwältigenden Mehrheit abgelehnt. Oppositionsführer Jeremy Corbyn sagte aber, dass seine Mannschaft bereits an einem erneuten Antrag auf ein zweites Referendum arbeite.

Wie geht es nun weiter? Sollte das Unterhaus am 20. März das Austrittsabkommen annehmen, so wird die britische Regierung bei der EU nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union um eine „kurze, technische Verlängerung“ des Austrittstermins bitten. Der britischen Regierung schwebt als neuer Austrittstermin der 30. Juni 2019 vor, also kurz vor der Konstituierung des neugewählten Europaparlaments. Aus EU-Kreisen ist jedoch zu vernehmen, dass eine etwaige „technische“ Verlängerung maximal bis Ende Mai erfolgen könne.

Sollte jedoch das Unterhaus das Austrittsabkommen ablehnen, ist eine längere Verschiebung des Austrittstermins vonnöten. Das würde wiederum bedeuten – findet die EU-Kommission nicht eine „kreative“ Lösung –, dass das Vereinigte Königreich an den Wahlen zum Europaparlament teilnehmen müsste. Das dürfte dem britischen Wähler indes kaum zu vermitteln sein. Davon abgesehen darf man die Rechnung nicht ohne den Wirt machen. Denn der Europäische Rat muss einer Verlängerung des Austrittsdatums einstimmig zustimmen. EU-Ratspräsident Donald Tusk hat jedoch schon bekundet, dass er die anderen EU-Mitgliedsstaaten bitten würde, offen für eine längere Verschiebung des Brexit-Termins zu sein. Unternehmen, welche sich, etwa durch eine Verlegung der Werksferien oder dem Chartern von Flugzeugen, auf den Austrittstermin 29. März 2019 vorbereitet haben, sind nun die Gekniffenen.

Da kaum vorstellbar ist, dass es die „Hard Brexiteers“ als ihre Wunschvorstellung ansehen, dass der Ausstieg aus der Europäischen Union womöglich um Jahre in die Zukunft verschoben wird, stufen wir die Wahrscheinlichkeit für eine Annahme des ausgehandelten Austrittsabkommens nach wie vor mit 50 % ein.

LBBW Wahrscheinlichkeitseinstufung Brexit-Szenarien



Quelle: LBBW Research

Wie geht es nun weiter?

UK muss bei längerer Verschiebung an Europawahl teilnehmen

Disclaimer

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebs Händler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

Erstellt am:
15.03.2019 08:45

Redaktion:
Landesbank Baden-Württemberg
Strategy Research
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

